

Az. 43.2-1711-I-2021-52

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;
Antrag der NatCon Mittelfranken GmbH & Co.KG, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit zwei Hackschnitzelkesseln á 1,4 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 269 Gemarkung Markt Erlbach

Bekanntgabe
i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag der NatCon Mittelfranken GmbH & Co.KG, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim zur Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit zwei Hackschnitzelkesseln á 1,4 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 269 Gemarkung Markt Erlbach, vor.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet „Am Bahnhof“ des Marktes Markt Erlbach.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 zum UVPG durchzuführen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Biotop- oder Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 06.04.2022
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

Gez.

W u s t
Oberregierungsrat

Veröffentlichung im UVP-Portal nach Unterzeichnung